



Sammlung der Rechtsprechung

Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 13. September 2018 – Rosneft u. a./Rat

(Rechtssache T-715/14)

„Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren – Begründungspflicht – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Verteidigungsrechte und Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz – Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und Russland – Eigentumsrecht – Gleichbehandlung – Ermessensmissbrauch – Rechtssicherheit“

1. *Nichtigkeitsklage – Natürliche oder juristische Personen – Handlungen, die sie unmittelbar und individuell betreffen – Unmittelbare Betroffenheit – Kriterien – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine – Rechtsakte, durch die allen Wirtschaftsbeteiligten der Union untersagt wird, bestimmte Arten von Finanzgeschäften mit außerhalb der Union niedergelassenen Organisationen vorzunehmen, die zu über 50 % von einer Einrichtung gehalten werden, die in die Listen der von den restriktiven Maßnahmen erfassten Organisationen aufgenommen wurde – Klage gegen eine Organisation, die zu über 50 % von einer Einrichtung gehalten wird, die in diese Listen aufgenommen wurde – Zulässigkeit*

(Art. 263 Abs. 4 AEUV; Beschluss 2014/512/GASP des Rates, Art. 1 Abs. 2 Buchst. a, b und c und Anhang III; Verordnung Nr. 833/2014 des Rates, Art. 5 Abs. 2 Buchst. a, b und c, Art. 11 Abs. 1 Buchst. a und Anhang VI)

(vgl. Rn. 65-68, 70, 71)

2. *Nichtigkeitsklage – Natürliche oder juristische Personen – Rechtsakte mit Verordnungscharakter – Rechtsakte, die keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen und den Kläger unmittelbar betreffen – Begriff der Durchführungsmaßnahmen – Kriterien – Die Ausfuhr betreffende restriktive Maßnahmen, durch die ein System der Vorabzustimmung geschaffen wird – Rechtsakt, der keine Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht*

(Art. 263 Abs. 4 AEUV; Verordnung Nr. 833/2014 des Rates)

(vgl. Rn. 88-91)

3. *Nichtigkeitsklage – Zulässigkeitsvoraussetzungen – Natürliche oder juristische Personen – Von mehreren Klägern erhobene Klage gegen dieselbe Entscheidung – Klagebefugnis eines der Kläger – Zulässigkeit der Klage insgesamt*

(Art. 263 Abs. 4 AEUV)

(vgl. Rn. 92)

4. *Gerichtliches Verfahren – Rechtskraft – Tragweite – Vorabentscheidungsurteil des Gerichtshofs über die Wirksamkeit eines Rechtsakts der Union – Nichtigkeitsklage, mit denen ähnliche Klagegründe und Argumente wie im Vorabentscheidungsverfahren vorgebracht werden – Keine Rechtskraft des Urteils des Gerichtshofs – Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Gerichtshof und dem Gericht – Infragestellung der vom Gerichtshof entschiedenen Rechtsfragen durch das Gericht*

(Art. 263 und 267 AEUV)

(vgl. Rn. 96-100)

5. *Handlungen der Organe – Begründung – Pflicht – Tragweite – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine – Beschränkungen der Ausfuhr und des Zugangs zum Kapitalmarkt der Union – Pflicht, in der Begründung die besonderen und konkreten Umstände zur Rechtfertigung dieser Maßnahme – Beschluss, der in einem Kontext ergeht, der dem Betroffenen bekannt ist und der es ihm ermöglicht, die Tragweite der ihm gegenüber getroffenen Maßnahme zu verstehen – Zulässigkeit einer summarischen Begründung*

(Art. 296 Abs. 2 AEUV; Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 41 Abs. 2 Buchst. c; Beschluss 2014/512/GASP des Rates, Art. 1 Abs. 2 und Anhang III; Verordnung Nr. 833/2014 des Rates, Art. 5 Abs. 2 Buchst. a, b und c und Anhang VI)

(vgl. Rn. 111, 112, 114, 116, 118, 119, 121-123, 126)

6. *Recht der Europäischen Union – Grundsätze – Verteidigungsrechte – Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine – Beschränkungen des Zugangs zum Kapitalmarkt der Union – Verpflichtung zur Mitteilung der belastenden Umstände – Tragweite – Rechtswidrigkeit des Rechtsakts, die vom Nachweis einer möglichen Auswirkung der Verletzung der genannten Verpflichtung auf das Verfahren abhängt*

(Art. 275 Abs. 2 AEUV; Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 41 Abs. 2 Buchst. a und Art. 47; Beschluss 2014/512/GASP des Rates; Verordnung Nr. 833/2014 des Rates)

(vgl. Rn. 128-131, 136-139, 142)

7. *Recht der Europäischen Union – Grundsätze – Verteidigungsrechte – Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine – Ausfuhrbeschränkungen – Recht auf Anhörung vor dem Erlass solcher Maßnahmen – Fehlen*

(Art. 29 EUV; Art. 215 AEUV; Beschluss 2014/512/GASP des Rates; Verordnung Nr. 833/2014 des Rates)

(vgl. Rn. 133)

8. *Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine – Beschränkungen des Zugangs zum Kapitalmarkt der Union – Verteidigungsrechte – Mitteilung der zur Last gelegten Umstände – Folgebeschluss über den Verbleib des Namens des Klägers in der Liste der Personen, die von diesen Maßnahmen betroffen sind – Keine neuen Gründe – Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör – Fehlen*

(Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 41 Abs. 2 Buchst. a; Beschluss 2014/512/GASP des Rates; Verordnung Nr. 833/2014 des Rates)

(vgl. Rn. 144, 145)

9. *Recht der Europäischen Union – Grundsätze – Verteidigungsrechte – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine – Beschränkungen des Zugangs zum Kapitalmarkt der Union – Recht auf Zugang zu Dokumenten – Rechte, die einen entsprechenden Antrag an den Rat voraussetzen – Einhaltung einer angemessenen Frist*

(Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 41 Abs. 2 Buchst. a; Beschluss 2014/512/GASP des Rates; Verordnung Nr. 833/2014 des Rates)

(vgl. Rn. 146, 148)

10. *Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine – Beschränkungen des Zugangs zum Kapitalmarkt der Union – Gerichtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit – Angemessenheit der restriktiven Maßnahmen – Restriktive Maßnahmen, mit denen ein legitimes Ziel der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik verfolgt wird*

(Art. 21 EUV; Beschluss 2014/512/GASP des Rates; Verordnung Nr. 833/2014 des Rates)

(vgl. Rn. 156, 157)

11. *Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine – Rechtsgrundlage – Restriktive Maßnahmen, die in einem Beschluss und einer Verordnung vorgesehen sind, die auf der Grundlage von Art. 29 EUV bzw. Art. 215 AEUV erlassen wurden – Zuständigkeit des Rates für den Erlass eigenständiger restriktiver Maßnahmen, die sich von den vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen empfohlenen Maßnahmen unterscheiden*

(Art. 29 EUV; Art. 215 AEUV; Beschluss 2014/512/GASP des Rates; Verordnung Nr. 833/2014 des Rates)

(vgl. Rn. 159)

12. *Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine – Rechtsgrundlage – Restriktive Maßnahmen, die in einem auf der Grundlage von Art. 215 AEUV erlassenen Beschluss vorgesehen sind – Beschränkungen der Ausfuhr und des Zugangs zum Kapitalmarkt der Union – Erfordernis, eine Verbindung zwischen den von den restriktiven Maßnahmen betroffenen Unternehmen und dem russischen Staat nachzuweisen – Fehlen*

(Art. 29 EUV; Art. 215 AEUV; Beschluss 2014/512/GASP des Rates; Verordnung Nr. 833/2014 des Rates)

(vgl. Rn. 155, 160, 161)

13. *Internationale Übereinkünfte – Partnerschaftsabkommen Gemeinschaften-Russland – Zum Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen einer Partei erforderliche Maßnahmen – Kriegsfall oder ernste, eine Kriegsgefahr darstellende internationale Spannung – Begriff – Restriktive Maßnahmen, mit denen ein legitimes Ziel der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik verfolgt wird*

(Art. 21 EUV; Partnerschaftsabkommen Gemeinschaften–Russland, Art. 99 Abs. 1 Buchst. d; Verordnung Nr. 833/2014 des Rates)

(vgl. Rn. 178)

14. *Internationale Übereinkünfte – GATT – Zum Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen einer Partei erforderliche Maßnahmen – Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit – Fall einer ernsten Krise in den internationalen Beziehungen – Begriff*

(Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen, Art. XXI; Beschluss 2014/512/GASP des Rates; Verordnung Nr. 833/2014 des Rates)

(vgl. Rn. 180-182)

15. *Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine – Ausfuhrbeschränkungen – Einschränkung des Eigentumsrechts und des Rechts auf freie Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit – Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – Fehlen*

(Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 16, 17 und 52 Abs. 1; Beschluss 2014/512/GASP des Rates; Verordnung Nr. 833/2014 des Rates, Art. 11)

(vgl. Rn. 203-208, 210)

16. *Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine – Beschränkungen der Ausfuhr und des Zugangs zum Kapitalmarkt der Union – Gerichtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit – Angemessenheit der restriktiven Maßnahmen – Restriktive Maßnahmen, mit denen ein legitimes Ziel der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik verfolgt wird*

(Art. 21 EUV; Beschluss 2014/512/GASP des Rates; Verordnung Nr. 833/2014 des Rates)

(vgl. Rn. 209, 217)

17. *Nichtigkeitsklage – Gründe – Befugnismissbrauch – Begriff*

(vgl. Rn. 216)

18. *Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine – Beschränkungen der Ausfuhr und des Zugangs zum Kapitalmarkt der Union – Verhängung von Strafsanktionen durch einen Mitgliedstaat für den Fall eines Verstoßes gegen die Verordnung Nr. 833/2014 – Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und der Bestimmtheit – Fehlen – Voraussetzungen*

(Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 49; Beschluss 2014/512/GASP des Rates; Verordnung Nr. 833/2014 des Rates)

(vgl. Rn. 225, 226, 228-231, 235)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung von Art. 1 Abs. 2 Buchst. b bis d und Abs. 3 sowie Anhang III des Beschlusses 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. 2014, L 229, S. 13), in der durch den Beschluss 2014/659/GASP des Rates vom 8. September 2014 (ABl. 2014, L 271, S. 54), den Beschluss 2014/872/GASP des Rates vom 4. Dezember 2014 (ABl. 2014, L 349, S. 58), den Beschluss (GASP) 2015/971 des Rates vom 22. Juni 2015 (ABl. 2015, L 157, S. 50), den Beschluss (GASP) 2015/2431 des Rates vom 21. Dezember 2015 (ABl. 2015, L 334, S. 22), den Beschluss (GASP) 2016/1071 des Rates vom 1. Juli 2016 (ABl. 2016, L 178, S. 21) und den Beschluss (GASP) 2016/2315 des Rates vom 19. Dezember 2016 (ABl. 2016, L 345, S. 65) geänderten Fassung, sowie der Art. 3, 3a und 4 Abs. 3 und 4, von Anhang II, von Art. 5 Abs. 2 Buchst. b bis d und Abs. 3, von Anhang VI und von Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. 2014, L 229, S. 1), in der durch die Verordnung (EU) Nr. 960/2014 des Rates vom 8. September 2014 (ABl. 2014, L 271, S. 3) und die Verordnung (EU) Nr. 1290/2014 des Rates vom 4. Dezember 2014 (ABl. 2014, L 349, S. 20) geänderten Fassung

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die PAO Rosneft Oil Company, die RN-Shelf-Arctic OOO, die AO RN-Shelf-Far East, die RN-Exploration OOO und die Tagulskoe OOO tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Rates der Europäischen Union.
3. Die Europäische Kommission sowie das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland tragen jeweils ihre eigenen Kosten.